

## **1. Änderungssatzung**

für die Einheitsgemeinde (EG) Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung von *Eschliesungsbeiträgen* für öffentliche Verkehrsanlagen vom 04. Juli 2007, Beschluss-Nr.: 0546/2010 für das Gebiet der EG in die Festlegungen zum § 9 Abs. 1 - Vollgeschosse - eine Klarstellung eingefügt.

### **§ 1**

1. **Im § 9** - Höhe von Vollgeschossen – wird in den Absatz 1 hinter S. 2 der S. 3 und 4 mit der Sonderregelung und folgendem Regelungsinhalt eingefügt:  
„Geschosse, die vor dem 20. Juli 1990 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschoss gewertet, wenn sie die Mindesthöhe nach der Landesbauordnung (BauO LSA) nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen“.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 04. Mai 2011

Siegel

Rauls  
Bürgermeister